

Vertrag

über den Betrieb für die vorübergehende Unterbringung und soziale Betreuung von
wohnungslosen Personen in der Stadt Dessau-Roßlau

Zwischen

der Stadt Dessau-Roßlau

Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau

vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Dr. Robert Reck

im Folgenden „Auftraggeber“ genannt

und

.....

.....

.....

im Folgenden „Auftragnehmer“ bzw. „Betreiber“ genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Stadt Dessau-Roßlau ist zur ordnungsrechtlichen Unterbringung von unfreiwillig Wohnungslosen gesetzlich verpflichtet.

Dem Auftragnehmer werden durch den vorliegenden Vertrag der Betrieb und die soziale Betreuung von wohnungslosen Personen für die Dauer einer Einweisung in eine Unterkunft übertragen.

Die Unterbringung und soziale Betreuung der Wohnungslosen werden hierbei vom Grundsatz eines menschenwürdigen und respektvollen Umgangs mit den Schutzsuchenden getragen.

Dieser Grundsatz wird gleichermaßen durch den Auftragnehmer bei der Ausübung der ihm durch den vorliegenden Vertrag übertragenen Tätigkeiten stets zugrunde gelegt und geachtet.

Der Betreiber trägt insbesondere für ein diskriminierungs- und gewaltfreies Miteinander in den Unterkünften Sorge.

Die Vertragsparteien werden im Rahmen dieses Vertrages partnerschaftlich und vertrauensvoll sowie in gegenseitiger Unterstützung und Rücksichtnahme zusammenarbeiten. Sie werden sich bemühen, auftretende Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten einer einvernehmlichen und gütlichen Lösung zuzuführen. Etwaige Konflikte sollen auf eine Weise gelöst werden, die die Interessen und Rechte der untergebrachten Personen nicht beeinträchtigt.

§ 1 Gegenstand des Vertrags

1. Die Stadt Dessau-Roßlau hält drei Unterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung von wohnungslosen Personen an folgenden Standorten vor:

- a) Törtener Str. 12, 06842 Dessau-Roßlau
- b) Randelstraße 12, 4. Ausgang, 06847 Dessau-Roßlau
- c) der dritte Standort befindet sich noch in Prüfung

Die drei Standorte werden in den Anlagen zu diesem Vertrag näher beschrieben.

2. Gegenstand des Vertrags ist der Betrieb der Unterkünfte an diesen drei Standorten und die soziale Betreuung der darin untergebrachten Wohnungslosen auf Grundlage der Leistungsbeschreibung. Die Leistungsbeschreibung regelt den Leistungsumfang.

3. Der Auftraggeber mietet die drei genannten Objekte zur vorübergehenden Unterbringung von wohnungslosen Personen von dem Eigentümer/ Vermieter und stellt es dem Auftragnehmer nebst Ausstattung schlüsselfertig und während der gesamten Vertragslaufzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zur Verfügung (vgl. §§ 535 ff. BGB; insbes. § 535 Satz 2 BGB).

4. Die hoheitliche Aufgabe Einweisungs-, Umsetzungs- und Ausweisungsrecht verbleibt beim Auftraggeber.

5. Es gelten die Regelungen dieses Vertrages und seiner Anlagen. Geschäftsbedingungen des Betreibers werden nicht Bestandteil des Vertrages.

6. Zu der Betreiberleistung gehört auch die Unterstützung und Koordination von Leistungen Dritter, die dem Ziel dieses Vertrages dienen.

§ 2 Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten

1. Die Zuweisung von Wohnungslosen erfolgt ausschließlich durch den Auftraggeber. Über die Zuweisung wird der Auftraggeber den Auftragnehmer vorher informieren, sofern nicht Gefahr im Verzug besteht.
2. Über Nr. 1 hinaus kann der Auftragnehmer freie Plätze in den Unterkünften bis zur Auslastung der maximalen Kapazität an Nichtsesshafte, an Personen ohne festen Wohnsitz sowie an Personen, die von plötzlich eintretender Obdachlosigkeit betroffen sind, vergeben. Die Dauer des Verbleibs soll hier auf drei Tage begrenzt werden. Verlängerungen und/oder Einweisungen sind mit dem Auftraggeber vorher abzusprechen.
3. Der Auftragnehmer stellt für die soziale Betreuung sowie den ordnungsgemäßen Betrieb der Unterkünfte das erforderliche Personal und schult dieses nachweislich auf eigene Kosten mindestens einmal jährlich. Der Betreiber hat über den tatsächlichen Einsatz des Personals Dienstpläne zu führen. Diese sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.
4. Der Auftragnehmer erstellt eine Haus- und Brandschutzordnung für die Unterkünfte an den drei Standorten, die einen ordnungsgemäßen Ablauf des Betriebs gewährleistet und aus der die Rechte und Pflichten der untergebrachten Personen ersichtlich sind. Der Auftraggeber wirkt bei der Erarbeitung mit und muss diese genehmigen.
5. Der Auftragnehmer ist für die Durchsetzung der vom Auftraggeber erstellten Hausverbotsrichtlinie (Sanktionen) zuständig.
6. Der Auftragnehmer bietet im Rahmen seiner Möglichkeiten den untergebrachten Personen auf freiwilliger Basis Beschäftigungsmöglichkeiten an.
7. Die für den Betrieb notwendigen Versicherungen, insbesondere Betriebshaftpflichtversicherung, sind vom Auftragnehmer auf eigene Kosten abzuschließen.
8. Mitarbeitern/innen der Stadt Dessau-Roßlau oder vom Auftraggeber beauftragten Dritten sind angemeldete und unangemeldete Besichtigungen und Prüfungen vor Ort gestattet.
9. Bei plötzlich auftretenden Unterbringungsbedarfen außerhalb der Sprechzeiten des Auftraggebers wird der Betreiber die zusätzliche Aufnahme von Personen im Rahmen der baulichen Möglichkeiten gewährleisten.
10. Wachschutzleistungen werden vom Auftraggeber beauftragt. Die Bewachung erfolgt an den drei Standorten.
11. Der Auftraggeber stellt die Erstausrüstung der Unterkünfte an den drei Standorten. Die Ersatzbeschaffung der Erstausrüstung übernimmt der Betreiber. Die Qualität der Ersatzbeschaffung entspricht der im Vertragsobjekt gestellten Erstausrüstung. Die Kosten hierfür werden vom Auftragnehmer dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Die Mindestausrüstung und deren Qualität wird vom Auftraggeber festgelegt.
12. Die Pressearbeit im Zusammenhang mit den Unterkünften ist alleine dem Auftraggeber vorbehalten.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, wohnungslose Personen, die ihm vom Auftraggeber zugewiesen worden sind und Nichtsesshafte in den drei Unterkünften unterzubringen.
2. Der Auftragnehmer erbringt die sich aus der Leistungsbeschreibung ergebenden Leistungen (Mindestanforderungen).
3. Der Auftragnehmer wird befugt, Kassengeschäfte zur Entgegennahme von Nutzungsgebühr (und privatrechtlichem Entgelt für den Verbrauch von Elektroenergie) im Auftrag des Auftraggebers vorzunehmen.
4. Der Betreiber ist verpflichtet, die Leistungen sach- und fachgerecht in Übereinstimmung mit allen einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen (auch Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften) und technischen Normen, insbesondere auch unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und der die vertraglichen Leistungen betreffenden DIN- und DIN EN-Vorschriften zu erbringen. Die Einhaltung der für den Betrieb der Unterkunft geltenden baurechtlichen Vorschriften und der Vorschriften über Brandsicherheit, Brandschutz, Hygiene- und Infektionsschutz ist zu gewährleisten.
5. Der Auftragnehmer sorgt für fachkundige Betreuung der obdachlosen bzw. nicht sesshaften Personen unter Beachtung den in der Leistungsbeschreibung genannten Forderungen und entsprechend seines vorgelegten Betreuungskonzepts (Anlage zu diesem Vertrag).
6. Die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Soziales und Integration überlässt dem Betreiber die Unterkünfte an den drei Standorten einschließlich des für die vertragsgemäße Leistungserbringung notwendigen Inventars/Ausstattung nach Maßgabe der folgenden Regelungen. Der Zustand der Unterkünfte, dessen Ausstattung und etwaige Abweichungen sind zum Zeitpunkt der Überlassung von den Vertragsparteien in einem Übergabeprotokoll schriftlich niederzulegen. Das Übergabeprotokoll wird Vertragsbestandteil.
7. Die Belegung der Unterkünfte ist dem Auftraggeber einmal wöchentlich (jeweils Montag) unter namentlicher Nennung der Personen und Unterbringungstage zu melden. Der Auftraggeber ist berechtigt, stichprobenweise Anwesenheitskontrollen durchzuführen. Entsprechende Formulare/Tabellen werden hierzu vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.
8. Für zurückgelassenes Hab und Gut gelten die Aufbewahrungsfristen des BGB. Wertgegenstände sind unentgeltlich für längstens sechs Monate in Verwahrung zu nehmen. Nach Fristablauf unterliegen die Gegenstände der freien Verwendung durch den Betreiber; sofern dem nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Bewohner/innen sind auf diese Regelung gesondert hinzuweisen.
9. Gemäß § 6 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau vom 26.10.2002 in der jetzt gültigen Fassung können die Nutzer der Obdachlosenunterkunft die monatliche Gebühr und das privatrechtliche Entgelt für den Verbrauch von Elektroenergie an die zur Gebührenannahme berechtigten Mitarbeiter der Obdachloseneinrichtung zahlen.
10. Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Führung von Kassengeschäften (Einnahmekasse mit Wechselgeldvorschuss) entsprechend der jeweiligen Genehmigungen und unter Beachtung der hierfür geltenden Haushalts- und Kassenvorschriften, anzuwenden ist sinngemäß die Verwaltungsanordnung Nr. 5 in der jeweils gültigen Fassung (Anlage zum Vertrag). Der Auftragnehmer benennt die Mitarbeiter, die befugt werden die satzungsgemäß zu erhebenden Unterkunftsgebühren sowie die privatrechtlichen Entgelte für den Verbrauch von Elektroenergie anzunehmen, diese der Stadtkasse gegenüber abzurechnen und durchzuführen.

11. Sollten die Bewohner mit den laufenden zu entrichtenden Benutzungsgebühren und/oder privatrechtlichen Entgelten für den Verbrauch von Elektroenergie in Rückstand geraten, übt der Auftragnehmer durch zielorientierte Gespräche dahingehend Einfluss aus, dass die Zahlungen regelmäßig erfolgen.

12. Der Auftragnehmer dokumentiert alle festgestellten Verstöße gegen die Hausordnung. Die Dokumentation hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.

13. Der Betreiber informiert den Auftraggeber schriftlich unaufgefordert über besondere Vorfälle in den Unterkünften an den drei Standorten, insbesondere wenn zu erwarten ist, dass über derartige Vorfälle in den Medien berichtet werden kann und wenn andere Behörden (z. B. Feuerwehr, Polizei, bezirkliche Ämter) bereits aktiv wurden. Dazu zählt auch die Unterrichtung über Krankheiten, die nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtig sind.

14. Der Betreiber schafft die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen organisatorischen Voraussetzungen.

§ 4 Mindeststandards

1. *Alle Räume in den Unterkünften an den drei Standorten müssen abschließbar sein. Grundsätzlich erhält jede Bewohnerin / jeder Bewohner einen Schlüssel für die Eingangstür und für ihr/sein Zimmer. Der Betreiber hat von jedem Schlüssel einen Zweitschlüssel bereitzuhalten.*

2. Der Betreiber leitet die Bewohner/innen zur Selbsthygiene, ordnungsgemäße Wäschereinigung und -trocknung sowie Lüftung der Zimmer an. Die Bewohner/innen sind vom Betreiber anzuhalten und bei Bedarf anzuleiten, die ihnen zugewiesenen Zimmer selbst zu reinigen. Der Auftragnehmer stellt Reinigungsgeräte und Putzmittel leihweise den Bewohnern zur Verfügung.

2. Die Bettwäsche ist vom Betreiber zu stellen und in 14-tägigen Abständen - bei Bedarf auch öfter - zu wechseln. Alternativ erhalten die Bewohnerinnen und Bewohner zwei Garnituren Bettwäsche, damit diese selbstständig gewechselt werden kann. Bei Neubelegung sind die Matratze sowie das Bettzeug auf den hygienisch einwandfreien Zustand zu kontrollieren. Jede neu in die Unterkunft aufgenommene Person erhält frische Bettwäsche. Die Bettwäsche ist der Bettgröße anzupassen.

3. Alle Möbel sind in einem einwandfreien Zustand zu halten. Defektes Mobiliar ist umgehend vom Betreiber zu ersetzen. *Bei Bedarf werden die Zimmer nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber vor einer Neubelegung renoviert.*

4. Alle Räume sind in einem bewohnbaren und ansprechenden Zustand zu halten. Die Zimmer und die Wohneinheiten sowie das vorhandene Mobiliar werden vor einer Neubelegung gründlich vom Betreiber gereinigt.

5. Für eine geordnete Abfallbeseitigung ist der Betreiber verantwortlich.

6. Ein Erste-Hilfe-Verbandkasten nach DIN 13157 ist in jeder Unterkunft (drei Standorte) vorzuhalten.

7. Das Hausrecht übt der Betreiber unter Beachtung der Hausordnung und nach Maßgabe der Hausverbotsrichtlinie aus. Die Durchsetzung erfolgt in Absprache mit dem beauftragten Wachdienst und dem Auftraggeber. Hausverbote und Tagesaufenthaltsverbote sind den

Bewohnerinnen und Bewohnern nach aktenkundig erteilten Abmahnungen gegenüber schriftlich zu begründen. Diese sind dem Auftraggeber vorzulegen.

8. Der Auftraggeber erstellt einen Hygiene-/Reinigungsplan. Die Einrichtung unterliegt auch der infektionshygienischen Überwachung (§ 36.1 Infektionsschutzgesetz, IfSG) durch das Gesundheitsamt. Dieses steht auch als Ansprechpartner für die Beantwortung von Hygienefragen zur Verfügung. Diese Vorschriften sind in der Folge vom Betreiber durchzusetzen.

9. Die Einrichtung ist frei von Ungeziefer und Schädlingen zu halten. Ungeziefer und Schädlinge sind nach Auftreten unverzüglich durch eine zugelassene Fachfirma zu beseitigen.

§ 5 Verschwiegenheitsverpflichtung / Datenschutz

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen bekannt werdenden Vorgänge und personenbezogene Daten Stillschweigen zu bewahren, soweit diese nicht bereits öffentlich bekannt sind. Die Verpflichtung zum Stillschweigen erstreckt sich auf alle Mitarbeiter des Auftragnehmers und über das Vertragsverhältnis hinaus. Die Bestimmung des Satzes 2 hat der Auftragnehmer durch geeignete Maßnahmen in seinem Betrieb sicherzustellen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

2. Sofern vom Auftraggeber personenbezogene Daten an den Auftragnehmer übermittelt oder von diesem im Auftrag des Auftraggebers selbst erhoben werden, sowie bei der Benutzung eines elektronischen Datenverarbeitungssystems, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die einschlägigen Bestimmungen der Datenschutzgesetze einzuhalten und dementsprechende Vorkehrungen zu treffen.

3. Verstößt der Auftragnehmer gegen eine ihm aus dem Datenschutzrecht erwachsende Pflicht, so stellt diesen einen wichtigen Grund der den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

4. Ungeachtet der an anderer Stelle dieses Vertrages vereinbarten Regelungen zum Datenschutz, hat der Auftragnehmer alle Maßnahmen zu treffen, die die Einhaltung des Datenschutzes gewährleisten.

5. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass nur vom Betreiber fest angestellte Mitarbeiter für die Datenerhebung und -verarbeitung eingesetzt werden, die sich schriftlich auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet haben.

§ 6 Finanzierung

1. Der Auftragnehmer erhält für die vollständige Leistungserbringung eine monatliche Pauschale für den Betrieb der Unterkünfte an den drei Standorten in Höhe von ... €

sowie eine monatliche Pauschale für die soziale Betreuung der darin untergebrachten wohnungslosen Personen in Höhe von ... €.

Grundlage sind die Kalkulationen des Auftragnehmers, welche Vertragsbestandteil sind.

2. Mit diesen monatlichen Pauschalen sind sämtliche vom Auftragnehmer nach diesem Vertrag zu erbringende Leistungen abgegolten.

3. Miet- und Mietnebenkosten für die dem Auftragnehmer zur Leistungsdurchführung zur Verfügung gestellten Unterkünfte an den drei Standorten werden vom Auftraggeber getragen. Ebenso werden dem Auftraggeber anfallende Kosten für die Reinigung, Entsorgung sowie Instandhaltungen/Wartungen/Reparaturen gesondert durch den Auftragnehmer in Rechnung gestellt. Das Auslösen von Aufträgen muss mit dem Auftraggeber abgestimmt sein.

4. Die Pauschalen werden monatlich nachträglich gezahlt. Hierzu stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Rechnung. Die Rechnung ist dem Auftraggeber bis zum 10. des Folgemonats vorzulegen und durch den Auftraggeber innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt zu begleichen.

§ 7 Vertragsdauer, Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2026 und endet am 31.12.2027. Der Vertrag kann vom Auftraggeber im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer zweimal um jeweils ein weiteres Jahr, längstens bis 31.12.2029 verlängert werden.

Hierzu sind bei Bedarf entsprechende Verhandlungen zu führen und eine Zusatzvereinbarung abzuschließen.

2. Zu einer außerordentlichen Kündigung ist der Auftraggeber außer in den gesetzlich vorgesehen Fällen berechtigt, wenn

a) ein öffentliches Interesse vorliegt, insbesondere wenn stadtplanerische Maßnahmen eine solche Kündigung erforderlich machen,

b) trotz Mahnungen der Auftragnehmer den Vertragsbestimmungen zuwider handelt bzw. seinen Pflichten aus diesem Vertrag nicht nachkommt und eine vom Auftraggeber gesetzte Frist zur Wiederherstellung vertragsgemäßer Zustände überschreitet bzw. eine Nachfrist außer Acht lässt,

c) der Auftragnehmer grob fahrlässig handelt und deswegen die Fortsetzung des Vertrags für den Auftraggeber unzumutbar wird,

d) der Auftragnehmer aufgelöst wird oder die Rechtsfähigkeit verliert oder sich aus sonstigen Gründen außerstande erweist für eine ordnungsgemäße Betreibung und Betreuung zu sorgen,

e) der Auftragnehmer die Liquidation seines Unternehmens einleitet,

f) der Auftragnehmer die Leistungserbringung einem Dritten überlässt,

g) sich nach Vertragsabschluss herausstellt, dass der Auftragnehmer durch seine Aktivität Ansichten unterstützt und/oder verbreitet, die auf links- oder rechtsradikales Ideengut zurückzuführen sind und zwar unabhängig davon, ob in diesem Zusammenhang verfassungsschutzrechtlich relevante Erkenntnisse vorliegen oder nicht. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zu erhobenen Vorwürfen zu äußern.

3. In der Insolvenz des Auftragnehmers kann das Vertragsverhältnis durch den Insolvenzverwalter nach Maßgabe des § 109 Insolvenzordnung gekündigt werden. Der Insolvenzverwalter hat dem Auftraggeber auf Verlangen innerhalb von drei Wochen zu erklären, ob er von diesem Kündigungsrecht Gebrauch machen will; unterlässt er dieses, so verliert er das Kündigungsrecht.

4. Bei Ausspruch einer außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund nach Nr. 3 Buchstaben b, c und f ist das Vertragsverhältnis mit dem Zugang der Kündigungserklärung beendet. Der Auftragnehmer hat eine Räumfrist von 14 Tagen nach Zugang des

Kündigungsschreibens. Während dieses Zeitraums bleiben die Verpflichtungen aus diesem Vertrag bestehen. Für die Übergabe der Objekte gelten die Bestimmungen aus Nr. 8.

5. Durch den Auftraggeber kann eine außerordentliche fristgemäße Kündigung nach Nr. 3 Buchstaben a, d und e unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten ausgesprochen werden. Für die Übergabe des Objekts gelten die Bestimmungen aus Nr. 8.

6. In allen Kündigungsfällen – mit Ausnahme des Kündigungsgrundes nach Nr. 3 a – ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, dem Auftragnehmer Ersatz zu beschaffen bzw. einen infolge der Kündigung entstandenen oder entstehenden Schaden zu ersetzen.

7. Nach Ablauf bzw. Beendigung des Vertrags übergibt der Auftragnehmer die Gemeinschaftsunterkunft mindestens in dem Zustand, der bei Vertragsbeginn bestand.

8. Falls und soweit die Nutzung der Gemeinschaftsunterkunft gerichtlich und/oder behördlich untersagt wird, bestehen für die Zeit der Nutzungsuntersagung keine gegenseitigen Ansprüche aus diesem Vertrag. Hat der Auftragnehmer die Nutzungsuntersagung zu vertreten, so bleibt das Recht des Auftraggebers, Schadenersatz zu verlangen, unberührt.

§ 8 Haftung und Vertragsstrafe

1. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden an dem Objekt, die er selbst oder diejenigen Personen verursacht haben, für deren Verhalten er einzustehen hat. Zu diesen Personen gehören auch solche, die sich mit seinem Einverständnis in den Unterkünften oder dort unbefugt aufhalten, falls der Auftragnehmer ihnen Zutritt schuldhaft ermöglicht hat.

2. Der Auftraggeber haftet nicht für Schäden, die dem Personal des Auftragnehmers mit der Durchführung dieses Vertrages zustoßen.

3. Der Auftraggeber haftet nicht für das Eigentum des Personals des Auftragnehmers, das in den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten aufbewahrt wird.

4. Der Auftragnehmer schuldet für den Fall nicht rechtzeitiger, nicht sachgemäßer oder aus sonstigem Grunde mangelhafter Leistungserbringung die Zahlung einer Vertragsstrafe von max. bis 10 % der vereinbarten monatlichen Pauschalen. Schuldhafte Verstöße sind u. a. die Nichteinhaltung der vorgegebenen Einsatzzeiten für die soziale Betreuung an den drei Standorten, Unterlassung von einer unverzüglichen Unterrichtung zu besonderen Vorkommnissen in den Unterkünften. Das Recht der Kündigung sowie Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Zutritt- und Einsichtsrecht

1. Dem Auftraggeber ist im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung jederzeit nach vorheriger Ankündigung und in Notfällen jederzeit ohne Ankündigung, Zutritt zu den Unterkünften zu gewähren.

2. Entsprechendes gilt für Personen, Verbände, Einrichtungen oder Behörden im Rahmen ihrer Beratungs-, Betreuungs-, Behandlungs-, Pflege- oder Ermittlungstätigkeit. Der Zutritt anderer Personen ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber zulässig. Der Auftraggeber kann den Zutritt in begründeten Fällen untersagen bzw. unter Bedingungen oder Auflagen zulassen. Das Hausrecht des Auftragnehmers bleibt unberührt.

3. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen zu überprüfen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber gegenüber die

Verpflichtung zur Auskunft in allen Angelegenheiten des Unterkunftsbetriebs sowie Einsicht in die Unterlagen zum Zwecke der Prüfung zu gewähren.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungspartner dieses Vertrags von Seiten des Auftraggebers ist das Amt für Soziales und Integration der Stadt Dessau-Roßlau.
2. Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Die Verwendung der qualifizierten elektronischen Schriftform im Sinne § 126 a BGB ist ausgeschlossen.
3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Wirksamkeit dieses Vertrags insgesamt nicht dadurch berührt wird, dass eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam ist oder sich künftig als unwirksam erweist. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung ebenso wie eine Lücke, die dieser Vertrag enthält, durch eine solche wirksame zu ersetzen bzw. Zu schließen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Auftragnehmer und Auftraggeber ist Dessau-Roßlau.
5. Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhält der Auftragnehmer und Auftraggeber. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrags.

Anlagen:

Leistungsangebot vom...

Kostenkalkulation vom

Betreuungskonzept vom...

Leistungsbeschreibung des Auftraggebers

Wohnen 60 Plus

Vorübergehendes Wohnen

Herberge Lichtblick

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau

Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer

ENTWURF